

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Schulordnung des Großherzoglichen evangelischen Seminars zu Oldenburg**

**Großherzogliches Evangelisches Seminar <Oldenburg**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1912**

[Schulordnung des Großherzoglichen evangelischen Seminars zu  
Oldenburg]

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8581**

§ 1.

Die Seminaristen stehen unter der Leitung und Aufsicht des Seminardirektors und der Lehrer des Seminars nicht bloß innerhalb des Seminargebäudes, sondern auch außerhalb desselben und insbesondere auch in ihren Wohnungen.

§ 2.

1. Die Wohnungen der Seminaristen dürfen nicht weiter als 5 km vom Seminargebäude entfernt sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

2. Ohne besondere Erlaubnis darf kein Seminarist der drei oberen Klassen nach 10 Uhr abends, kein Seminarist der drei unteren Klassen im Sommer nach 9 Uhr, im Winter nach 8 Uhr außerhalb seiner Wohnung sein.

*Handwritten note:*  
Nicht dürfen  
zum: Zinsfuß,  
muss Gassen

§ 3.

Wahl und Wechsel der Wohnung ist von der Genehmigung des Direktors abhängig,

*Handwritten note:*  
wenn wollen und fragen;  
Wechsel d. Wohnung wird vom Direktor genehmigt.

§ 4.

2. Das Besuchen von Wirtshäusern innerhalb der Stadt und das Betreten von Tanzlokalen, auch wenn diese zur Zeit von einer Privatgesellschaft benutzt werden, ist den Seminaristen streng untersagt. Wirtshäuser außerhalb der Stadt, die nach dem Ermessen des Seminardirektors kein Bedenken erregen, dürfen sie besuchen, sofern sie sich innerhalb der Grenzen der Mäßigkeit und des bescheidenen Anstandes halten. Insbesondere ist es ihnen verboten, förmliche Gelage abzuhalten.

*Handwritten note:*  
einfach  
Begriff nicht  
manche von  
nicht fürso  
Kritik zu vermeiden  
werden, sondern  
ist Gegenstand

2. Den Seminaristen der beiden oberen Klassen kann von dem Direktor der Besuch einer oder der anderen Wirtshaus in der Stadt erlaubt werden.

*Handwritten note:*  
Kann durchsichtig werden Wirtshaus  
dieses sollte vermeiden.





§ 5.

Das Rauchen ist den Seminaristen der drei unteren Klassen untersagt. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt (auch auf dem Bahnhofe) ist das Rauchen keinem Seminaristen gestattet.

*Handwritten notes:* Verantwortung wird dem Z., nach Verlauf und fulten in Verantwortung z. H. der Erlaubnisverweigerung von 100 Jahren, das fälle unvollst.

§ 6.

Wenn ein Seminarist außer der Ferienzeit verreisen will, so bedarf er dazu der Erlaubnis des Klassenlehrers und des Direktors, *oder er weiß ohne sein.*

§ 7.

Privatstunden zu geben oder zu nehmen, ist ohne besondere Genehmigung des Direktors und des Klassenlehrers keinem Seminaristen gestattet.

*Handwritten notes:* 1.) dem priv. M. nehmen muß, falls keinen Gewinn nicht diesen kommen 2.) priv. M. geben ist mir gestattet, wenn das gut ist, wenn es nicht wird

§ 8.

Die Privatlektüre der Seminaristen steht unter der Aufsicht ihres Lehrers im Deutschen; sie sind verpflichtet, dessen Weisungen zu folgen.

§ 9.

- Handwritten notes:* Unvollst! Verantwortung wird dem Gefährdung der alten Kyrenstern!
1. An dem gemeinsamen Mittagstische im Seminar haben sämtliche Seminaristen teilzunehmen. Nur mit besonderer Erlaubnis des Seminardirektors kann ein Seminarist hiervon befreit werden. *Info wichtig!*
  2. Bei Tisch hat sich jeder ordentlich, still und anständig zu verhalten. Jedes Mittagsmahl beginnt mit einem Tischgebete. Wer das Tischgebet zu sprechen hat, muß damit warten, bis alle zugegen sind; alle haben sich daher nach Schluß des Unterrichts ungefümt in den Speisesaal zu begeben.
  3. Wenn sämtliche Seminaristen mit dem Essen fertig sind, so hat der, der das Tischgebet gesprochen hat, den





übrigen gesegnete Mahlzeit zu wünschen, und dann erst ist es gestattet, vom Tische aufzustehen. Die Tischältesten, die vom Direktor ernannt werden, haben für Ordnung und Ruhe zu sorgen und dem Aufsicht führenden Lehrer oder, falls ein solcher nicht zugegen sein sollte, dem Direktor von jeder Ordnungswidrigkeit Anzeige zu machen. *Lorenz*

4. Wenn ein Seminarist verhindert ist, am Mittagstische teilzunehmen, so hat er dies vor 8 Uhr morgens dem Seminarverwalter schriftlich anzuzeigen; ebenso hat er den Tag seines Wiedereintritts frühzeitig zu melden. Diejenigen Seminaristen, die für einen Sonntag beurlaubt sind, haben dies dem Seminarverwalter spätestens am Freitag Abend anzumelden.

5. Beschwerden über das Essen sind dem die Aufsicht führenden Lehrer oder dem Direktor vorzutragen. Kein Seminarist darf in die Seminar Küche gehen, um Forderungen an den Verwalter zu stellen.

§ 10.

Ein fleißiger Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes gebührt sich für angehende Lehrer. Kein Seminarist ist berechtigt, sich der Erfüllung dieser Pflicht zu entziehen.

*Min. pfer  
wird abgemittelt  
Küst. März 1922*

§ 11: *regelmäßig: ab u. m. 12. 1/2!*

1. Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr. Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind auf dem Stundenplane angegeben. Jede Verspätung ist strafbar. Früher als 5 Minuten vor 7 Uhr im Sommer und früher als 5 Minuten vor 8 Uhr im Winter darf kein Seminarist, mit Ausnahme derer, die die Klassengeschäfte haben, im Seminar erscheinen. *Abm. so genau*

*Am nicht zu  
früher zu  
wenn, kann man  
muss  
muss  
nicht  
muss  
Puffen!*

2. Wenn die Seminaristen irgend einer Klasse während der Unterrichtszeit eine oder mehrere Freistunden haben, so



dürfen sie sich nicht ohne besondere Erlaubnis während dessen im Seminar aufhalten. Nach einer solchen Zwischenzeit haben sie sich pünktlich zu Beginn der nächsten Unterrichtsstunde im Klassenzimmer zu versammeln,

3. Alles Herumstehen auf den Gängen, alles Lärmen auf den Gängen und in den Klassenzimmern ist streng untersagt. Insbesondere müssen sich die Lehrseminaristen in ihrem Zimmer stets der größten Ruhe befleißigen,

4. Bücher, Geigen und sonstige Lehrmittel hat jeder Seminarist mit seinem Namen zu versehen.

§ 12.

1. Wer ohne triftigen Grund Unterricht und Übungsstunden versäumt, ist strafbar; ebenso wer während der Unterrichtszeit das Seminar verläßt, ohne Erlaubnis von einem Lehrer erhalten zu haben (abgesehen von dem Falle des § 11, Abs. 2).

2. Ist ein Seminarist durch Krankheit genötigt, den Unterricht zu versäumen, so hat er (etwa durch seinen Stubengenossen) seinem Klassenlehrer sofort Anzeige davon zu machen und, sobald er wieder antritt, sich bei diesem, sowie bei allen Lehrern, deren Unterricht er versäumt hat, persönlich zu entschuldigen.

3. Versäumnisse des Unterrichts gelten nicht als entschuldigt, wenn sich der Seminarist ohne besondere Erlaubnis eines Lehrers außerhalb seiner Wohnung aufhält.

§ 13.

1. Das Spielen auf den Orgeln und dem Harmonium des Seminars ist nur den Seminaristen gestattet, die Unterricht im Orgelspiel genießen und die Benutzung der Klaviere nur den Seminaristen, die die Erlaubnis des Musiklehrers und des Seminardirektors haben.

2. Wer durch eigene Verschuldung Instrumente beschädigt, haftet für den Schaden.

*Handwritten notes:*  
"Dann, wenn ich mich hinsetzen und die Orgel spielen kann."  
"wenn man das Erlaubnis hat!"  
"Aber nicht!"

*Handwritten note:*  
"Wer nicht zur Verfügung!"

*Handwritten notes:*  
"Achtung vor Lärm, Raucher, Zigaretten!!"  
"wenn man krank ist, so hat er das Recht, den Unterricht zu versäumen."  
"aber durch seine Verschuldung!"

*Handwritten notes:*  
"Wer soll das spielen?"  
"das ist im Orgelunterricht!"  
"Spielern!"

*Handwritten notes:*  
"wenn man das Erlaubnis bekommen hat."  
"Aber nicht, wenn man nicht die Orgel spielen darf!"  
"d. h. kein Erlaubnis"





§ 14.

Mutwillige Beschädigungen der Klassenräume und Schulgeräte können, falls der Schuldige nicht zu entdecken ist, der ganzen Klasse zur Last gelegt und auf deren Kosten ersetzt werden. Jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anstaltsräume oder Geräte muß von der Klasse oder von den einzelnen Seminaristen, die sie zuerst entdeckt haben, ihrem Klassenlehrer oder dem Direktor angezeigt werden, sonst haben sie selbst Strafe zu gewärtigen.

*Reinigt im  
bei Luy in.  
Korrekturen*

§ 15.

1. Für jede Klasse ernennt ihr Klassenlehrer einen Klassenältesten, der die Ordnung in seiner Klasse zu überwachen und dem Klassenlehrer von jeder Ungehörigkeit Anzeige zu machen hat. Alle Seminaristen haben die Ältesten ihrer Klasse als Stellvertreter der Lehrer und Erhalter der Ordnung zu achten und ihren Weisungen Folge zu leisten.

*Hand für den  
Zellen  
Vergewaltigung  
ungewöhnlich  
zu ungewöhnlich*

2. Die Verrichtung der mit dem Unterricht verbundenen kleinen Dienstleistungen (Herbeischaffen und Fortlegen der Lehrmittel, Lüften, Reinigung der Tafel etc.) besorgen — mit Ausnahme des Ältesten — sämtliche Seminaristen jeder Klasse in einer von dem Klassenlehrer festzusetzenden Reihenfolge je eine Woche in jeder Klasse.

§ 16.

1. Für Krankheitsfälle der Seminaristen ist auf Kosten der Seminarkasse der Seminararzt bestellt. Dieser hat, wengleich es im übrigen den einzelnen unbenommen ist, auch anderwärts ärztlichen Rat zu suchen, vorkommenden Falls die ärztliche Aufsicht über alle Seminaristen. Die von Seminaristen gebrauchten Arzneimittel werden nur dann aus der Seminarkasse bezahlt, wenn sie vom Seminararzte verschrieben sind.



2. Wer die Hilfe des Seminararztes in Anspruch nehmen will, hat vorher, falls die Art seiner Erkrankung ihn nicht daran hindert, die Genehmigung des Seminardirektors einzuholen.

3. Zahnärztliche Behandlung wird nur dann aus der Seminarkasse bezahlt, wenn der Seminarist mit Erlaubnis des Direktors zum Zahnarzte gegangen ist.

§ 17.

Wer eine dieser Bestimmungen übertritt, ist strafbar. Die Strafen, die auferlegt werden, sind:

1. Ein Verweis seitens eines Lehrers oder des Direktors.
2. Eintragung ins Klassenbuch.
3. Verbot jeglichen Wirtshausbesuches oder Beschränkung der Freizeit.
4. Ein Verweis vor den versammelten Lehrern.
5. Einsperrung.
6. Teilweise oder gänzliche Entziehung der monatlichen Unterstützung unter gleichzeitiger Anzeige an Eltern oder Vormünder.
7. Unterschreibung der letzten Verwarnung. Seminaristen, die sich diese Strafe zugezogen haben, erhalten einen Vermerk darüber in ihrem Abgangszeugnis. Wer sich nach Unterschreibung der letzten Verwarnung nochmaliger Übertretung der Schulordnung schuldig macht, kann sofort aus der Anstalt entfernt werden.
8. Entfernung aus der Anstalt.

*Manuel's  
nicht mehr  
ist!*

*Almosen  
mit  
Korn  
dort links  
Zur*

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



§ 18.

*Die §§ sind wegen Unwirklichkeit  
nicht so genau zu nehmen*



§ 14.

Mutwillige Beschädigungen der Klassenräume und Schul-

geräte  
ganze  
werde  
räum  
einzel  
Klass  
haben

Klass  
wache  
zeige  
ihrer  
Ordn

kleine  
Lehr  
mit  
Klass  
folge

der  
wenn  
auch  
Falls  
von  
aus  
versch

zu 16-7696

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG

